

erhielt dieser einen gewissen Einfluss auf die Leitung des Landtages, während der letztere zum vornherein auf die Wahl eher gemässigter Persönlichkeiten verwiesen war.²⁶

Der Landtag teilte sich, wie erwähnt, mit dem Fürsten in die Gesetzgebung, und beim Abschluss wichtiger Staatsverträge war der Fürst an die Zustimmung des Landtages gebunden.²⁷ Ohne dessen Einwilligung konnte keine Steuer oder allgemeine Leistung beansprucht werden, nur durften Leistungen für genehmigte Auslagen des Staates oder für die Erfüllung der Bundespflicht nicht verweigert werden (§ 43). Ähnlich unterlag die jährliche Aushebung der Zustimmung des Landtages, der aber wiederum die Bundesforderung nicht verweigern durfte (§ 49). Bei jeder ordentlichen Jahressitzung waren dem Landtag die Staatsrechnung und das Budget zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (§§ 30, 45). Die Regierung besass zwar das Recht, dringende Ausgaben zu verfügen, welche sie aber beim nächsten Landtag rechtfertigen musste (§ 31). Zusammen mit dem Fürsten verfügte der Landtag über die Aktiven der Landeskasse (§ 46), für ausserordentliche Bedürfnisse konnte er Anlehen auf die Landeskasse beschliessen, während umgekehrt ohne seine Einwilligung kein Darlehen für das Land aufgenommen werden durfte (§ 47). Auch die Beamtengehälter und -pensionen bedurften seiner Zustimmung (§ 48).

Der Landtag war so an der Gesetzgebung, der auswärtigen Gewalt, der Steuergewalt und dem Staatshaushalt entscheidend beteiligt. Von einer Aufsicht des Parlaments über die gesamte Landesverwaltung, wie man sie 1848 und auch noch später gefordert hatte, war aber nicht mehr die Rede. Der Landtag besass wohl das Antrags- und Beschwerde-recht in allen Zweigen der Staatsverwaltung und auch der Rechtspflege und er konnte die Anklage der verantwortlichen Staatsdiener wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung oder Amtsmissbrauch beantra-

26 Die eigentliche Geschäftsordnung des Landtags war aus der Verfassung herausgehalten worden; sie kam als erstes vom neuen Landtag beschlossenes Gesetz im vorgesehenen Sinne zustande, 29. März 1863, 39 §§, LGBl. 1863, Nr. 1. Die Landeszeitung schrieb dazu: «Das hierländige Verfassungswerk hat in dieser Geschäftsordnung, welche durchaus den Ansprüchen der Gegenwart genügt, einen rühmlichen Abschluss gefunden.» 2. Mai 1863, Nr. 2, S. 7.

27 Siehe oben S. 292.